

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.06.2015

### Versorgungsausgleich – Ausübung eines Kapitalwahlrechts vor Scheidung – BGH-Beschluss vom 01.04.2015 - XII ZB 701/13

Am 01.04.2015 hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem Versorgungsausgleich auseinandersetzen, bei dem der Ehemann in seiner Funktion als Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) dem Versorgungsausgleich ein Anrecht aus betrieblicher Altersvorsorge durch Ausübung einer Kapitaloption entziehen wollte.

#### Tatbestand:

Ein beherrschender GGF hatte in seiner Firma eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) im Durchführungsweg rückgedeckte Unterstützungskasse. Seine Ehe wurde geschieden. Der GGF übte während des anhängigen Scheidungsverfahrens ein ihm in seiner Unterstützungskassenzusage eingeräumtes Kapitalwahlrecht aus. Der Zugewinnausgleich war mittels eines notariellen Ehevertrags ausgeschlossen. Das Familiengericht teilte die Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Unterstützungskassenversorgung wurde nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen, da der GGF hier bereits das Kapitalwahlrecht ausgeübt hatte. Hiermit war die Ehefrau nicht einverstanden, sie verlangte den Einbezug der Unterstützungskassenversorgung in den Versorgungsausgleich bzw. hilfsweise den Ausschluss des Versorgungsausgleich nach § 27 VersAusglG. Nach § 27 VersAusglG kann der Versorgungsausgleich unterbleiben, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen, da der Versorgungsausgleich grob unbillig wäre.

Das Oberlandesgericht (OLG) hat zwar bestätigt, dass die Unterstützungskassenversorgung nach Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht mehr in den Versorgungsausgleich einbezogen wird. Der Versorgungsausgleich ist auf den Ausgleich von Renten zugeschnitten; ein Kapitalbetrag wird nur im Fall einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in den Versorgungsausgleich einbezogen. Da der GGF allerdings als Unternehmer nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG fällt, handelt es sich bei der Versorgung insofern nicht um eine in den Versorgungsausgleich einzubeziehende bAV; der Kapitalbetrag ist nicht vom Versorgungsausgleich erfasst. Ein Ausgleich erfolgt dann regelmäßig über den Zugewinn; dieser war allerdings im vorliegenden Fall notariell ausgeschlossen. Allerdings hat es das OLG in Anwendung des § 27 VersAusglG für richtig befunden, in gleichem Umfang, wie der Ehemann seine eigene Altersvorsorge durch Ausübung des Kapitalwahlrechts dem Versorgungsausgleich entzogen hat, die Anrechte der Ehefrau beim Versorgungsausgleich außen vor zu lassen.

#### Die Entscheidung

Der BGH teilte die Ansicht des OLG. Es wäre grob unbillig, wenn die Anrechte der Ehefrau in vollem Umfang in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, der Ehemann jedoch ein Anrecht dem Versorgungsausgleich durch Ausübung einer Kapitaloption entzieht. In einem solchen Fall, in dem das Ziel der Halbteilung eine Beschränkung der schematischen Durchführung des Versorgungsausgleichs gebietet, ist es für ein Abweichen von der schematischen Teilung zudem nicht erforderlich, dass der Ausgleichsberechtigte nicht ausreichend abgesichert ist und dass der Pflichtige besonders stark auf das Behalten seiner Anrechte angewiesen ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)